Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 7198.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen darauf angetragen haben, zum Zweck der Deckung verschiedener außergewöhnlicher Ausgaben und Tilgung älterer Stadtschulden zur Aufnahme eines Darlehns von 240,000 Rthlr., geschrieben: zweimalhundertvierzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

425	Obligationen, jede zu	400 Rthlr.,	gleich	170,000 Rthlr.,
200	= = =	200 =	=	40,000 =
300	= = =	100 =	=	30,000 =
			in Summa	240,000 Rthlr.

Diese Obligationen werden mit vier einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der Stadt-Renteikasse zu Aachen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich anderthalb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in zweiunddreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1868.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 400 Rthlr. von 1. bis einschließlich 425., jene zu 200 Rthlr. von 426. bis einschließlich 625., und endlich jene zu 100 Rthlr. von 626. bis 925. inkl. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) und dem Stadt-Rentmeister unterzeichnet und von dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten 8 Jahre Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und der Kommission versehen. Die Talons werden mit dem Faksimile der Kommittirten der Stadtverordneten versehen und von dem Oberbürgermeister unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadt-Renteikasse gezahlt.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Auch behält sich die Gemeinde das Recht vor,

vor, sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge in angemessener Frist vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die im §. 2. bezeichnete Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Stadt-Renteikasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen und die Kapitalbeträge derselben zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in §§. 4. 7. 8. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen oder den Oeffentlichen Anzeiger derselben, durch die Aachener Zeitung und durch das Echo der Gegenwart zu Aachen. Sollte im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen, so hat die Stadtverwaltung zu Aachen mit Zustimmung der Regierung dasjenige zu Aachen oder auswärts erscheinende Blatt

Blatt resp. die Blätter zu bestimmen, welche an die Stelle der ausfallenden treten, und diese Bestimmung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (§§. 1. bis 13.) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegii genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Aachen statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegii angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Wiesbaden, den 14. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Finanzminister.

Zu

Zu der gegenwärtigen Obligation sind die Zinskupons der ersten Serie pro 18..
bis inkl. 18..
nebst Anweisung zur Empfangnahme der Kupons für die folgende Serie (Talon) hier beigefügt.

№ ....

Aachener

Stadt-Obligation

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle ausgehändigte Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen nebst der Anweisung zur Empfangnahme der Zinskupons für die folgende Serie zurückgegeben werden.

Der unterzeichnete Oberbürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Kommittirten der Stadtverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... ausgefertigten Schuldverschreibung № ..... die Summe von .... Thalern, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadt-Rentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat. Die auf vier und ein halbes Prozent festgesetzten Zinsen werden Ende Dezember jeden Jahres von der Stadt-Renteikasse hierselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgestellten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung in den Jahren 186. bis inkl. ..... zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt. Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Aachen, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.	Die Kommittirten der Stadtverordneten.	Der Stadt-Rentmeister.
(Unterschrift.)	(Unterschriften.)	(Unterschrift.)
		Kontrasignirt N. N.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen im Betrage von 240,000 Thalern. Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Zin-

Zinsen pro 18... .. Thlr. .. Sgr.

....ter Kupon

zur

Aachener Stadt-Obligation

sub № ..... de 1868.

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 31. Dezember 18.. an Zinsen der vorgenannten Obligation aus der Aachener Stadt-Renteikasse .... Preußisch Kurant.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn der Geldbetrag desselben nicht bis zum 1. Januar 18.. erhoben ist.

Aachen, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. (Faksimile.) Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Faksimilia.)

Mit diesem Talon sind die Zinskupons der ersten Serie pro ..... bis inkl. ..... ausgehändigt worden.

Talon

zur

Obligation der Stadt Aachen

sub №..... de 1868.

Inhaber dieses empfängt im Monat Januar 1876. bei der hiesigen Stadt-Renteikasse die neue Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Obligation de 1868. über .... Thaler Preußisch Kurant.

Aachen, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. (Unterschrift.) Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Faksimilia.)

(Nr. 7199.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 28. November 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10 Stück	zu	1000 Thaler	=	10,000	Rthlr.
10 "	"	500 "	=	5,000	"
30 "	"	100 "	=	3,000	"
40 "	"	50 "	=	2,000	"
			=	20,000	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem und einem halben Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Finanzminister.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Kreises Löbau

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von zwanzig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises Löbau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Chausseebaukasse in Neumark, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löbau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Löbau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark, insofern Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

(Nr. 7200.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 28. August d. J. zu der von den Gebrüdern Lossen auf der Concordia-Hütte bei Bendorf, im Kreise Coblenz, beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem genannten Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich bei Rückgabe des Situationsplans, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. September 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7201.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20. und 24. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September d. J. die von dem Verwaltungsrathe der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz in dem notariellen Protokolle vom 28. Mai d. J. verlautbarten Abänderungen der §§. 20. und 24. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 7202.)

(Nr. 7202.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868. beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1868. den zweiten Statutnachtrag, welcher von der Generalversammlung der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur am 19. März d. J. beschlossen worden ist, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).